



Informationen für bestätigte SARS-CoV-2-Infizierte (mittels PCR- oder Schnelltest)

Sie wurden positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet?

D.h. Sie haben die Mitteilung vom Gesundheitsamt oder von Ihrer Teststelle/Arzt erhalten, dass der bei Ihnen vorgenommene Abstrich ein positives Ergebnis (**mittels PCR- oder Schnelltest**) ergab.

- **Bitte beachten Sie die Absonderungsbestimmungen bei einem positiven PCR-Ergebnis:**
 - **bei Vorliegen von Krankheitssymptomen** endet Ihre Absonderung 14 Tage nach Symptombeginn. Falls über den 14. Tag hinaus Symptome bestehen, ist der Hausarzt zu kontaktieren, u.a. um eine mögliche Krankmeldung für Ihren Arbeitgeber zu veranlassen.
 - Falls Sie aktuell **keine Symptome** haben, endet Ihre Absonderung 14 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (= Datum des Abstrichs).
- **Bitte beachten Sie die Absonderungsbestimmungen bei einem positiven Schnelltest:**

Die vorläufige Absonderung endet

 - **bei Vorliegen von Krankheitssymptomen** 14 Tage nach Symptombeginn bzw.
 - **bei Beschwerdefreiheit** 14 Tage nach dem positiven Antigentest/Erstnachweis des Erregers.

- **Wichtig! Lassen Sie schnellstmöglich zur Bestätigung des Schnelltests einen Abstrich zur PCR-Untersuchung vornehmen.** Nur damit erhalten Sie einen „Genesenennachweis“. Nach Vorlage eines negativen PCR-Ergebnisses an negativtest@landkreis-ludwigsburg.de kann Ihre Absonderung sowie die der haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen vorzeitig beendet werden. **Sie sind verpflichtet ein negatives PCR-Ergebnis unverzüglich zu melden**, andernfalls kann dies unter Umständen bußgeldrechtlich verfolgt werden.
- **Informieren Sie ihr berufliches und privates Umfeld und verteilen Sie das beiliegende Merkblatt „Informationen für enge Kontaktpersonen“** an alle Personen, mit denen Sie engen Kontakt hatten.
- Ihre Haushaltsangehörigen unterliegen unverzüglich einer Absonderungspflicht. Ausnahmen gelten für immunisierte Personen (siehe Informationsblatt für enge Kontaktpersonen). Das Gesundheitsamt legt mit Ihnen im Einzelfall fest, welche weiteren engen Kontaktpersonen zu Ihnen einer Absonderungspflicht unterliegen. Füllen Sie die beiliegende Liste mit Ihren Haushaltsangehörigen und mit den im Einzelfall besprochenen engen Kontaktpersonen aus und senden diese per E-Mail an: kontaktperson-corona@landkreis-ludwigsburg.de

Empfehlungen zu Verhaltensregeln in der häuslichen Isolierung finden Sie in dem beiliegenden Informationsblatt des Robert Koch-Institutes „FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE - Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“.

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben der Absonderung entnehmen Sie bitte der aktuellen CoronaVO Absonderung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>